

## BGE 7 I 687

Bundesgericht (BGE), 1881-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_7\\_I\\_687](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_7_I_687)

FR: ATF 7 I 687

IT: DTF 7 I 687

### Volltext

85. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Keller. A. Gegen Johann Keller von Bollingen, Großherzogthums Baden, Schlossergesellen in St. Gallen, wurde von Katharina Barbara Graf in Walzenhausen, Kantons Appenzell Auser-

rhoden, beim Bezirksgerichte Vorderland, Kantons Appenzell A.—Rh., "Klage auf Vaterschaft erhoben," mit der Behauptung, daß sie von demselben am 27. Juni 1880 in ihrem elterlichen Hause in Walzenhausen geschwängert worden sei. Als diese Klage am 1. August 1881 vor dem Bezirksgerichte Vorderland gleichzeitig mit der diesfalls erhobenen Strafklage wegen des Vergehens der einfachen Unzucht zur Verhandlung gelangen sollte, wurde von Johann Keller gegenüber derselben eine Kompetenzinrede aufgeworfen, da es sich hier um eine persönliche Ansprache handle, für welche der Beklagte gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Das Bezirksgericht Vorderland wies indeß diese Einrede ab, worauf J. Keller den Rekurs an das Bundesgericht ergriff. B. In seiner Rekurschrift beantragt er, es sei die Entscheidung des Bezirksgerichtes Vorderland vom 1. August 1881 als null und nichtig zu kassiren, indem er bemerkt: Bezüglich der Strafklage wegen einfacher Unzucht bestreite er die Kompetenz des Bezirksgerichtes Vorderland nicht, wohl aber bezüglich der Vaterschaftsklage. Diese nämlich qualifizire sich rechtlich einfach als Alimentationsklage, und daher als persönliche Ansprache, für welche er, da er festes Domizil in St. Gallen habe, in St. Gallen belangt werden müsse. Das Bezirksgericht Vorderland führe zwar in seinem angefochtenen Urtheile aus, daß durch Urtheile in Vaterschaftssachen gemäß der im Kanton Appenzell A.—Rh. bestehenden Gerichtspraxis die Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten ziffermässig nicht fixirt werde, sondern nur grundsätzlich dessen Vaterschaft festgestellt werde; allein diese Fassung des Urtheils könne daran nichts ändern, daß es sich der Sache nach doch lediglich um Feststellung der Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten handle. Ebensowenig könne offenbar davon gesprochen werden, daß es sich um einen adhänsionsweise im Strafverfahren geltend gemachten Entschädigungsanspruch aus einer strafbaren Handlung handle, wie dies das Bezirksgericht Vorderland gleichfalls andeute. C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde, welcher seitens der Rekursbeklagten selbständige Bemerkungen nicht beigefügt werden, bemerkt das Bezirksgericht Vorderland im Wesentlichen: Im Kanton Appenzell A.—Rh. werde neben der strafrechtlichen Beurtheilung des Vergehens des außerehelichen Beischlafes stets auch über die Civilfolgen dieser strafbaren Handlung erkannt, jedoch regelmäßig nur in der Weise, daß der Richter über die Vaterschaft sich ausspreche. Da nämlich der Vater eines unehelichen Kindes von Gesetzes wegen zur Leistung von Kindbettkosten und Alimentation verpflichtet sei, so glaube der Richter über die daherigen rein persönlichen Ansprachen nicht erkennen zu müssen. Vorliegend seien auch, da der Rekurrent vor jeder Verhandlung in der Hauptsache seine Kompetenzinwendung aufgeworfen habe, von der Rekursbeklagten gar keine solche persönlichen Ansprachen gestellt worden. Uebrigens

werde durch Art. 59 der Bundesverfassung der Richter nicht gehindert, im Strafurtheil zugleich mit der Erledigung des Strafpunktes auch über die Civilfolgen der strafbaren Handlung zu erkennen. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es ist nicht bestritten worden, daß Rekurrent aufrecht stehend ist und in St. Gallen seinen festen Wohnsitz hat; die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde hängt daher gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung lediglich davon ab, ob die gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage sich als eine persönliche Ansprache qualifizirt; ist diese Frage zu bejahen, so muß Rekurrent nach der zitierten Verfassungsbestimmung mit fraglicher Klage beim Richter seines Wohnortes gesucht und der Rekurs mithin gutgeheißen werden. 2. Nun ist von der bundesrechtlichen Praxis von jeher festgehalten worden, daß die sogenannte Vaterschaftsklage gegen den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes, sofern dieselbe nicht als Statusklage erscheint, d. h. sofern dadurch nicht die gerichtliche Bestimmung des bürgerlichen Standes des Kindes, sondern lediglich die Feststellung der Beitragspflicht des Beklagten an die Verpflegung des Kindes u. s. w. verlangt wird, sich als rein persönliche Klage qualifizire. Demgemäß kann aber nicht zweifelhaft sein, daß es sich vorliegend allerdings um eine

persönliche Klage handelt, denn zweifellos erscheint die "Klage auf Vaterschaft" nach Mitgabe des appenzell—außerrhodischen Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder vom 28. Oktober 1860 nicht als Statusklage, sondern als eine auf Festsetzung der Beitragspflicht des Beklagten an Kindbettkosten und Verpflegung des Kindes gerichtete persönliche Klage, mit andern Worten nicht als eigentliche Paternitäts— sondern als Alimentationsklage. Denn nach dem angeführten Gesetze (Art. 5) kann das uneheliche Kind keineswegs den bürgerlichen Stand des Vaters beanspruchen, sondern folgt dasselbe der Mutter, während der Vater lediglich zu einem Beitrage an die Kindbettkosten und die Alimentation des Kindes verpflichtet ist; nur auf die Festsetzung dieser Verbindlichkeit des Beklagten kann also eine unter der Herrschaft des genannten Gesetzes angestrengte sogenannte Vaterschaftsklage gerichtet sein. Daneben erscheint als völlig irrelevant, daß nach der im Kanton Appenzell A.—Rh. in solchen Fällen gebräuchlichen Urtheilsformel der Form nach bloß die Thatsache der Vaterschaft im Urtheile festgestellt und die Alimentationspflicht des Beklagten nicht ausdrücklich ausgesprochen und dem Beklagten nach fixirt wird; denn der Sache nach kann doch einem solchen Urtheile offenbar keine andere Bedeutung als diejenige der prinzipiellen Feststellung der Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten beigemessen werden. 3. Wenn sodann vom Bezirksgerichte Vorderland auch noch geltend gemacht worden ist, daß es zu Beurtheilung der Vaterschaftsklage der Rekurrentin deßhalb kompetent sei, weil dieselbe lediglich als Akzessorium der Strafklage wegen des Vergehens des außerehelichen Beischlafes erscheine, zu deren Beurtheilung es als forum delicti commissi zweifellos zuständig sei, so ist dies offenbar unrichtig; denn die gegen den Rekurrenten als Vater des unehelichen Kindes der Rekursbeklagten geltend gemachten Civilansprüche gründen sich ja keineswegs auf das Vergehen des außerehelichen Beischlafes bezw. der einfachen Unzucht, sondern auf die Vaterschaft des Beklagten und es kann daher davon keine Rede sein, daß es sich hier um Beurtheilung der Civilfolgen einer strafbaren Handlung handle. Daß über die Vaterschaftsklage im gleichen Verfahren und vom gleichen Gerichte abgeurtheilt wird, wie über die Bestrafung wegen einfacher Unzucht dagegen ist offenbar völlig unerheblich, um so mehr, als nach Art. 80 des Strafgesetzbuches für den Kanton Appenzell A.—Rh. die Bestrafung wegen einfacher Unzucht erfolgt, gleichviel ob dem Beischlaf

eine Schwangerschaft gefolgt ist oder nicht, so daß die Verbindung der Behandlung der Strafklage und der Vaterschaftsklage jedenfalls keine nothwendige ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die Entscheidung des Bezirksgerichtes Vorderland vom 1. August 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.